



Jörg Paschedag
Bundesgeschäftsführer

Freie Demokratische Partei

Thomas-Dehler-Haus
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

T: 030 284958-11

F: 030 284958-12

paschedag@fdp.de

www.fdp.de

An die

Delegierten zum Bundesparteitag

der Freien Demokratischen Partei

Berlin, 14. April 2014

Zeichen: bgf-kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die in der Bundesgeschäftsstelle frist- und formgerecht eingegangenen **Anträge** zum 65. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokratischen Partei am 10. und 11. Mai 2014 in Dresden.

Sollte Ihnen die **Teilnahme** am Bundesparteitag in Dresden **nicht möglich** sein, bitten wir Sie, die Anträge an den von Ihnen bestimmten **Ersatzdelegierten** oder an **Ihren Landesverband** weiterzuleiten.

Alle **Änderungsanträge** zu den Anträgen, die bis spätestens

Dienstag, 6. Mai 2014, 12:00 Uhr

in der Bundesgeschäftsstelle eingehen, werden in eine Synopse der Änderungsanträge aufgenommen und rechtzeitig vor dem Bundesparteitag an die Delegierten zur Vorbereitung verschickt. Später eingehende Änderungsanträge können erst vor Ort aufbereitet werden. Je früher Sie uns Ihre Änderungsanträge zur Verfügung stellen, desto besser können wir diese für den Parteitag aufbereiten und die Vorbereitung für die Delegierten erleichtern. Unabhängig hiervon können Änderungsanträge jederzeit auch auf dem Bundesparteitag gestellt werden.

Ihre **Änderungsanträge** können Sie ab sofort auch **online** einreichen:

Melden Sie sich dazu auf www.meine-freiheit.de an und verifizieren Sie sich als Mitglied. Unter dem Menüpunkt „Programmdebatte“ finden Sie alle Anträge zum Bundesparteitag. Wählen Sie dort den zu ändernden Antrag aus und markieren Sie die entsprechende Textstelle. Füllen Sie die vorgegebenen Textfelder mit Ihrem Änderungsantrag aus und klicken Sie auf „speichern“. Sie erhalten eine automatische Bestätigung, wenn Ihr Änderungsantrag im System erfasst wurde.

Selbstverständlich können Sie wie gewohnt auch das **beigefügte Formblatt** verwenden – oder besser noch uns Ihren Änderungsantrag **per E-Mail an antraege@bundesparteitag.de** nach dem **Beispiel dieser**

Formblätter senden. Das Formblatt können Sie unter der vorgenannten Adresse auch als Worddatei anfordern.

**Änderungen bitte kenntlich machen durch Angabe von:
Antragsnummer, Seite, Zeile und gewünschte Änderungen
(ersetzen, einfügen, streichen)**

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, uns Ihre Änderungsanträge per E-Mail zu schicken oder direkt online einzureichen, übermitteln Sie uns diese bitte auf dem beigefügten Formblatt per Fax an 030-284958-52.

Mit der Nutzung des Antragstools auf www.meine-freiheit.de erleichtern Sie uns und den Delegierten die Arbeit jedoch sehr.

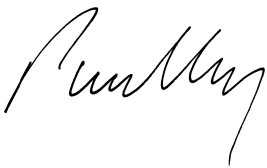
Bitte vermerken Sie unbedingt einen konkreten Ansprechpartner mit Telefonnummer und evtl. E-Mail-Erreichbarkeit für Rückfragen unsererseits.

Falls Sie verschiedene Änderungsanträge stellen möchten, machen Sie dieses bitte jeweils deutlich kenntlich. Hierfür können Sie das **Formblatt** selbstverständlich **kopieren**.

Des Weiteren finden Sie im Antragsbuch auch die vorliegenden Anträge auf Änderung der Bundessatzung sowie die hierzu fristgerecht eingegangenen Änderungsanträge und die jeweiligen Stellungnahmen des Bundessatzungsausschusses. Hierzu sind keine weiteren Änderungsanträge möglich.

Bitte bringen Sie die Antragsunterlagen mit nach Dresden, wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Paschedag

Anlagen

65. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, DRESDEN
10. bis 11. Mai 2014

Seite 1
ÄNDERUNGS-ANTRAG zu Antrag-Nr.

Zeile

1 **Antragsteller:**

2

3

4 Zu Seite ..., Zeile ..., bitte ersetzen/einfügen/streichen

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38



**65. Ord. Bundesparteitag
der Freien Demokratischen Partei
10./11. Mai 2014, Dresden**

Anträge

ACHTUNG:

**Bitte bringen Sie dieses Antragspaket
mit nach Dresden.**

**Gerne senden wir Ihnen das Antragspaket zur Nutzung
auf Ihren mobilen Endgeräten auch als PDF.**

**Bitte wenden Sie sich bei entsprechendem Bedarf an:
antraege@bundesparteitag.de**

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Satzungsänderungsanträge		
S001	Änderung der Bundessatzung Bundesvorstand	S. 03
S002	Änderung der Bundessatzung Bundesvorstand	S. 07
S003	Änderung der Bundessatzung Landesverband Hamburg	S. 09
S004	Änderung der Bundessatzung Bundesvereinigung Junge Liberale	S. 11
S005	Änderung der Bundessatzung Landesverband Baden-Württemberg	S. 13
S006	Änderung der Bundessatzung Bezirksverband Reinickendorf	S. 15

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 2

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 3

Antrag S001

Betr.: Änderung der Bundessatzung

Antragsteller: Bundesvorstand

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Die Satzung wird in den nachfolgend aufgeführten Paragraphen wie folgt**
2 **geändert:**
- 3 **§ 1 Abs. 3 (letzter Satz)**
- 4 Ersetze: ... Europäischen Liberalen Demokratischen und Reformpartei (ELDR) ...
5 Durch: ... Partei Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei) ...
- 6 **§ 13 Abs. 1, Nr. 5**
- 7 Ersetze: ... ELDR ...
- 8 Durch: ... ALDE Partei ...
- 9 **§ 14 Abs. 3, Nr. 11 (erster Satz)**
- 10 Ersetze: ... Mitglieder des Kongresses der ELDR ...
- 11 Durch: ... Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei und ihrer Stellver-
12 treter ...
- 13 **§ 14 Abs. 3, Nr. 12 (erster Satz)**
- 14 Ersetze: ... Vertreter der FDP im Rat der ELDR ...
- 15 Durch: ... Delegierten der FDP und ihrer Stellvertreter im Rat der ALDE Partei
16 ...
- 17 **§ 16 (Überschrift)**
- 18 Ersetze: Vertreter der FDP in der Europäischen Liberalen Demokratischen Re-
19 formpartei (ELDR)
- 20 Durch: Delegierte der FDP in der Partei Allianz Liberaler und Demokraten für
21 Europa (ALDE Partei)
- 22 **§ 16 Abs. 1 (erster Satz)**

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 4

- 23 Ersetze: Die Vertreter der FDP im Kongress der ELDR ...
- 24 Durch: Die Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei und ihre Stellver-
25 treter ...
- 26 **§ 16 Abs. 1, Nr. 1 (erster Satz)**
- 27 Ersetze: ... Föderation der ELDR ...
- 28 Durch: ... ALDE Partei ...
- 29 **§ 16 Abs. 1, Nr. 2 (erster Satz)**
- 30 Ersetze: ... Vertreter ...
- 31 Durch: ... Delegierten und ihrer Stellvertreter ...
- 32 **§ 16 Abs. 1, (letzter Satz)**
- 33 Ersetze: ... Vertreter ...
- 34 Durch: ... Delegierten...
- 35 **§ 16 Abs. 2, (erster Satz)**
- 36 Ersetze: ... Vertreter ...
- 37 Durch: ... Delegierten ...
- 38 **§ 16 Abs. 3, (erster Satz)**
- 39 Ersetze: ... Vertreter der FDP im Rat der ELDR werden ...
- 40 Durch: ... Delegierten und Stellvertreter der FDP im Rat der ALDE Partei wer-
41 den auf die Dauer von zwei Jahren ...
- 42 **§ 17 Abs. 4, Nr. 1 (erster Satz)**
- 43 Ersetze: ... die vom Kongress der ELDR gewählten, der FDP angehörenden Mit-
44 glieder des Rates der ELDR ...
- 45 Durch: ... die vom Bundesparteitag gewählten, der FDP angehörenden Mitglie-
46 der des Rates der ALDE Partei ...
- 47 **§ 19 Abs. 1 (erster Satz)**
- 48 Ersetze: ... Vertreter der FDP im Kongress der ELDR ...
- 49 Durch: ... Delegierten der FDP im Kongress und im Rat der ALDE Partei.

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 5

50 Die Geschäftsordnung zur Bundessatzung wird in den nachfolgend aufge-
51 führten Paragraphen wie folgt geändert:

52 **§ 4 Abs. 1 (erster Satz)**

53 Ersetze: ... ELDR ...

54 Durch: ... ALDE Partei ...

55 **§ 6 Abs. 1 (erster Satz)**

56 Ersetze: ... Vertreter der FDP im Kongress sowie im Rat der ELDR ...

57 Durch: ... Delegierten der FDP im Kongress sowie im Rat der ALDE Partei ...

Begründung:

Auf ihrem Kongress am 10. November 2012 in Dublin hat die Europäische Liberale Demokratische Reformpartei (ELDR) beschlossen, sich in Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei) umzubenennen. Mit dem vorliegenden Satzungsänderungsantrag vollziehen die FDP diese Namensänderung in unserer Satzung.

Des Weiteren vereinheitlicht die Bundessatzung die bisher an verschiedenen Stellen genutzten Begriffe „Vertreter“ oder „Mitglieder“ durch den in unserer Bundessatzung üblichen Begriff „Delegierte“.

In § 17 Abs.4, Nr. 1 wird zudem ein sachlicher Fehler in der Satzung berichtigt: Die dort erwähnten Mitglieder des Rates der ELDR/ALDE Partei werden nicht vom Kongress der ELDR/ALDE Partei gewählt sondern vom Bundesparteitag der FDP.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 6

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 7

Antrag S002

Betr.: Änderung der Bundessatzung

Antragsteller: Bundesvorstand

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Die Satzung wird wie folgt geändert:**

2 **§ 17 Abs. 4, Nr. 1**

3 Ersetze: die vom Kongress der ELDR gewählten, der FDP angehörenden Mitglie-
4 der des Rates der ELDR;

5 Durch: die vom Kongress der ALDE Partei gewählten, der FDP angehörenden
6 Mitglieder des Präsidiums der ALDE Partei;

Begründung:

Der Bundesvorstand kann gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 durch Beschluss den der FDP angehörenden Mitgliedern des Rates der ALDE Partei die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten. Durch die Satzungsänderung soll sich diese Vorschrift künftig auf die der FDP angehörenden Mitglieder des Präsidiums der ALDE Partei beziehen.

Der Bundesvorstand findet seine Entsprechung eher im Präsidium als im Rat der ALDE Partei. Dem Präsidium („bureau“) obliegt die Leitung der ALDE Partei. Demgegenüber kommt der Rat („council“) nur ca. zwei Mal im Jahr zusammen und ist auf die Ausübung bestimmter Rechte beschränkt.

Zudem legt § 17 Abs. 4 Nr. 1 nahe, dass bereits der Verfasser dieser Vorschrift auf das Präsidium der ALDE Partei abzielte und ihm mit der Nennung des Rates lediglich ein Fehler unterlief. Die Mitglieder des Rates der ALDE Partei werden nämlich nicht – wie in § 17 Abs. 4 Nr. 1 formuliert – vom Kongress der ALDE Partei gewählt, sondern vom Bundesparteitag der FDP. Dagegen wählt der Kongress sehr wohl die Mitglieder des Präsidiums der ALDE Partei.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 8

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 9

Antrag S003

Betr.: Änderung der Bundessatzung

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 Die Bundessatzung der FDP wird wie folgt geändert:

2 1. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

3 „(2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entwe-
4 der aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitglieder-
5 versammlungen gewählt worden sind.“

6 2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

7 „(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit
8 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens
9 aber der Mehrheit der Bundesparteitagstimberechtigten Teilnehmer beschlossen
10 werden.“

Begründung:

Das Parteiengesetz sieht in § 8 Abs. 1 Satz 1 im Grundsatz die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Partei und der Gebietsverbände vor. Erst in Satz 2 der Vorschrift ist geregelt, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung treten kann.

Die Autoren der Bundessatzung haben das System der Vertreterversammlungen zur Grundlage der innerparteilichen Organisation gemacht. Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 9 der Bundessatzung, Landesparteitage nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlungen des Landesverbandes (Mitgliedervollversammlung) zu gestalten, hat der Satzungsgeber keinen Gebrauch gemacht. Die dadurch entstandenen Kollisionen mit den Regelungen in den §§ 15 und 26 waren offenbar aus früherer Sicht ohne Bedeutung.

Inzwischen haben einige Landesverbände Vollversammlungen jedenfalls auf Bezirksebene eingeführt. Einer Einführung auf Landesebene stehen jedoch bisher die Regelungen in § 15 und § 26 der Bundessatzung entgegen, die vom Vertreter- bzw. Delegiertensystem ausgehen.

Zu 1:

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 10

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 15 Abs. 2 Satz 1 überlässt es den Landesverbänden, ob sie ihre Vertreter zum Europaparteitag von einer Landesvertreterversammlung, also von Delegierten, oder aber von einer Landesmitgliederversammlung wählen lassen wollen.

Zu 2:

Die ein Delegierten- bzw. Vertretersystem voraussetzende Regelung in § 26 Abs.1 für Änderungen der Bundessatzung gilt gemäß § 26 Abs. 6 auch für die Änderungen der Landessatzungen durch Landesparteitage. Diese Regelung wiederum gehört gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Satzung, die allen Landessatzungen vorgehen.

Bei Einführung einer Landesmitgliederversammlung anstelle einer Delegierten- oder Vertreterversammlung wären also nach der gegenwärtigen Satzungslage alle Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt. Da aber erfahrungsgemäß zu einer Landesmitgliederversammlung nur ein Teil der Mitglieder erscheint, wären Satzungsänderungen in Zukunft praktisch unmöglich. Eine Lösung besteht darin, die erforderliche Mehrheit an die Zahl der Teilnehmer der Versammlung zu knüpfen. Diese Möglichkeit eröffnet sich, wenn

§ 26 Abs. 1 entsprechend ergänzt wird. Für den Bundesparteitag ändert sich dadurch nichts, dort sind weiter die Teilnehmer stimmberechtigt, die von den Landesverbänden als Delegierte gewählt wurden.

Änderungsantrag zu Antrag Nr. S003

65. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokratischen Partei
Dresden, 10. - 11. Mai 2014

Antragstitel: Änderung der Bundessatzung

Status: Angenommen Übernommen Abgelehnt Nicht beraten Angenommen
in geänderter Fassung Zurückgezogen Überwiesen Erledigt Teilweise
übernommen

Nr. 0002 - Ersetzung

Zeile 9 bis 10

Bundesparteitagstimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.“

Antragsteller: Landesverband Hamburg

- 1 zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle dessen, dass
- 2 der Parteitag als Mitgliedervollversammlung geführt wird, bedarf es für
- 3 Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen
- 4 Stimmen, mindestens aber die Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder des
- 5 Verbandes zum Zeitpunkt der Einladung.

Begründung:

Das Parteiengesetz sieht in § 8 Abs. 1 Satz 1 im Grundsatz die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Partei und der Gebietsverbände vor. Erst in Satz 2 der Vorschrift ist geregelt, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung treten kann.

Die Autoren der Bundessatzung haben das System der Vertreterversammlungen zur Grundlage der innerparteilichen Organisation gemacht. § 13 Abs. 9 der Bundessatzung sieht aber die Möglichkeit vor, dass Landesparteitage nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlungen des Landesverbandes (Mitgliedervollversammlung) gestaltet werden können. Soweit ein Landesverband von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollte, steht ihm die bisherige Regelung des § 26 Abs. 1 der Bundessatzung entgegen. Denn die Regelung in § 26 Abs.1 für Änderungen der Bundessatzung gilt gemäß § 26 Abs. 6 auch für die Änderungen der Landessatzungen durch Landesparteitage. Diese Regelung wiederum gehört gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Satzung, die allen Landessatzungen vorgehen.

Bei Einführung einer Landesmitgliederversammlung anstelle einer Delegierten- oder Vertreterversammlung wären also nach der gegenwärtigen Satzungsanlage alle

Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt. Von diesen müssten für eine Satzungsänderung mindestens die Hälfte teilnehmen. Da aber erfahrungsgemäß zu einer Landesmitgliederversammlung nur ein Teil der Mitglieder erscheint, wären Satzungsänderungen in Zukunft praktisch unmöglich.

Die von Hamburg vorgeschlagene Lösung, die erforderliche Mehrheit an die Zahl der Teilnehmer der Versammlung zu knüpfen, wurde vom Bundessatzungsausschuss als nicht praktikabel befunden. Stattdessen wurde empfohlen, eine Änderung im o. g. Sinne vorzunehmen.

Durch die Ergänzung des § 26 Abs. 1 wird die Möglichkeit von Satzungsänderungen bei Bestehen einer Vollmitgliederversammlung geregelt, sodass die Bundessatzung der Einführung einer Mitgliedervollversammlung in einem Landesverband nicht mehr entgegensteht. Auf den Bundesparteitag hat die Regelung keinen Einfluss, zumindest solange der Bundesverband nicht von der – theoretischen – Möglichkeit Gebrauch macht, den Bundesparteitag als Mitgliedervollversammlung zu führen.

Änderungsantrag

zu Antrag Nr. S003

65. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokratischen Partei
Dresden, 10. - 11. Mai 2014

Antragstitel: Änderung der Bundessatzung

Status: Angenommen Übernommen Abgelehnt Nicht beraten Angenommen
in geänderter Fassung Zurückgezogen Überwiesen Erledigt Teilweise
übernommen

Nr. 0003 - Ersetzung

Zeile 1 bis 10

von "Die Bundessatzung der" ... bis "beschlossen werden.“ "

Antragsteller: Landesverband Hamburg

- 1 Die Ziffern 1 und 2 des Satzungsänderungsantrages 003 sollen getrennt und jeweils
- 2 als eigenständiger Antrag beraten und beschlossen werden.

Begründung:

Nach Einschätzung des Bundessatzungsausschusses besteht die Möglichkeit, dass die im Antrag S003 beantragten Änderungen der Bundessatzung nur teilweise eine Mehrheit finden könnten, weshalb es sinnvoll ist, die Änderungen als jeweils eigenständige Anträge zu behandeln.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 11

Antrag S004

Betr.: Änderung der Bundessatzung

Antragsteller: Bundesvereinigung Junge Liberale

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **1. In § 14 Abs.3 der Satzung wird neu die - wie folgt lautende - Nummer 6a**
2 **eingefügt:**
- 3 "6a. die Wahl eines Ombudsmitglieds"
- 4 **2. In § 14 Abs.4 S.1 der Satzung wird nach "die Wahlen" und vor "der Rech-**
5 **nungsprüfer" neu eingefügt:**
- 6 "des Ombudsmitglieds,"
- 7 **3. In § 17 wird der neue - wie folgt lautende - Abs. 1a eingefügt:**
- 8 "(1a) Das Ombudsmitglied kann an den Sitzungen des Bundesvorstands ohne
9 Stimmrecht teilnehmen."
- 10 **4. In Satzung wird der neue - wie folgt lautende - § 19a eingefügt:**
- 11 § 19a Aufgaben des Ombudsmitglieds
- 12 Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der An-
13 träge und Beschlüsse der Bundesparteitage durch den Bundesvorstand und legt
14 hierzu jedem Bundesparteitag einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fort-
15 laufende Beschlussammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Wei-
16 terhin ist das Ombudsmitglied erste Anlaufstelle zur Lösung von innparteilichen
17 Konflikten.
- 18 **5. In die Geschäftsordnung zur Bundessatzung wird der neue - wie folgt**
19 **lautende - § 8a eingefügt:**
- 20 § 8a Wahl des Ombudsmitglieds
- 21 Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der
22 Freien Demokratischen Partei innehaben.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 12

Änderungsantrag

zu Antrag Nr. S004

65. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokratischen Partei
Dresden, 10. - 11. Mai 2014

Antragstitel: Änderung der Bundessatzung

Status: Angenommen Übernommen Abgelehnt Nicht beraten Angenommen
in geänderter Fassung Zurückgezogen Überwiesen Erledigt Teilweise
übernommen

Nr. 0001 - Streichung

Zeile 15 bis 17

von "Weiterhin ist das Ombudsmittglied" ... bis "innparteilichen
Konflikten."

Antragsteller: Bundesvorstand Bundesverband Junge Liberale

1

Begründung:

Empfehlung des Bundessatzungsausschusses.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 13

Antrag S005

Betr.: Änderung der Bundessatzung

Antragsteller: Landesverband Baden-Württemberg

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Betrifft § 17 Abs. 1 der Bundessatzung**

2 § 17 Abs. 1 der Bundessatzung („Der Bundesvorstand“) der beginnt mit:

3 „Der Bundesvorstand besteht“

4 wird wie folgt geändert:

5 **1) In Abs. 1 Ziffer 1** welche beginnt mit „aus dem Präsidium, und zwar“ wird
6 der folgende neue Buchstabe h) angefügt:

7 h) „aus den Mitgliedern des Präsidiums der ALDE-Partei, die der FDP angehören;
8 jedoch ohne Stimmrecht“

9 **2) In Abs. 4**, der beginnt mit „Auf Beschluss des Bundesvorstandes können an
10 seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.“

11 Wird die Ziffer 1, die lautet: „die vom Kongress der ELDR gewählten, der FDP
12 angehörigen Mitglieder des Rates der ELDR;“

13 geändert in „die der FDP angehörenden Mitglieder des Rates der ALDE;“

Begründung:

Als die damalige ELDR, jetzt ALDE, noch weniger Mitgliedsparteien hatte, wurde der Rat („Council“) vom Kongress gewählt.

Dies wurde vor über zwanzig Jahren dahingehend geändert, dass die Mitglieder des Rates von Mitgliedsparteien bestimmt wurden, und dass ein Präsidium („Bureau“) eingerichtet wurde.

Aus Kostengründen tagt der Rat „Council“ nur zweimal im Jahr, trifft aber wesentliche Entscheidungen, wie etwa die Aufnahme weitere Mitgliedsparteien und die Absegnung des Haushalts.

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 14

Die ALDE-Struktur Präsidium („Bureau“) und Rat („Council“) entspricht der Struktur von Präsidium und Vorstand der Bundespartei und eine dementsprechende Einbindung der FDP-Vertreter im Präsidium („Bureau“) und Rat („Council“) in das Bundespräsidium und gegebenenfalls in den Bundesvorstand erscheint als sachgerecht.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 15

Antrag S006

Betr.: Änderung der Bundessatzung

Antragsteller: Bezirksverband Reinickendorf

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 § 22 wird wie folgt neu gefasst:

2 (1) Der Bundesparteitag setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von poli-
3 tischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundes-
4 fachausschuss bleibt bis zu seiner Auflösung oder Neukonstituierung durch ei-
5 nen Beschluss des Bundesparteitags im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüs-
6 se ist es, die Arbeit der Partei auf einem bestimmten politischen Gebiet sachver-
7 ständigt zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

8 (2) Der Bundesvorstand setzt Liberale Foren ein zu Themen oder Themenberei-
9 chen, die einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem
10 Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. Liberale Foren arbeiten im Be-
11 nehmen mit den Bundesfachausschüssen, die von den Themen oder Themenbe-
12 reichen berührt sind.

13 (3) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Ziel-
14 gruppdialogos einsetzen.

15 (4) Die Bundesfachausschüsse können Anträge oder Entschlüsse an den
16 Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu
17 übernehmen.

18 (5) Die Liberalen Foren und die Kommissionen können über den Bundesvor-
19 stand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bun-
20 desvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

21 (6) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur un-
22 mittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits
23 in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit
24 anderen Bundesfachausschüssen.

25 (7) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und re-
26 gelt das weitere Verfahren. Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse werden
27 aus der Mitte der jeweiligen Bundesfachausschüsse gewählt.

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 16

28 (8) Die Bundesfachausschüsse sind berechtigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit parteiintern selbst zu veröffentlichen. Ansonsten werden die Ergebnisse ihrer Arbeit
29 in Abstimmung mit dem Generalsekretär veröffentlicht.
30

Begründung:

Die FDP muss seine programmatische Arbeit stärken und seine Strukturen reformieren. Die Bundesfachausschüsse waren immer ein geeigneter Ort, um ergebnisoffene programmatische Diskussionen auf den Bundesparteitagen vorzubereiten. Sie sollten diese Rolle verstärkt übernehmen. Hierzu bedarf es aber geeigneter Satzungsrechte, die die Bundesfachausschüsse einerseits stärken und andererseits selbstständiger gegenüber dem Bundesvorstand machen.

Die Bundesfachausschüsse sollten in Zukunft durch den Bundesparteitag eingesetzt werden (bisher: Bundesvorstand), sie sollten Anträge zum Bundesparteitag stellen dürfen (bisher: nur nach Erlaubnis durch den Bundesvorstand), sie sollten das Recht besitzen, ihre Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte zu wählen (bisher: Ernennung durch den Bundesvorstand), sie sollten das Recht besitzen, die Ergebnisse ihrer Arbeit zumindest parteiintern selbstständig veröffentlichen zu dürfen (bisher: nur nach Erlaubnis durch den Generalsekretär) und sie sollten generell der gesamten Partei bzw. insbesondere auch dem Bundesparteitag zuarbeiten und nicht nur dem Bundesvorstand.

65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden, 10. bis 11. Mai 2014

Seite 17

**Stellungnahmen des Bundessatzungsausschusses zu den
Satzungsänderungsanträgen zum 65. Ord. Bundesparteitag der FDP am 10./11.
Mai 2014 in Dresden**

1) Antrag S 001

Die notwendige Namensänderung und die Begriffsanpassung in Delegierte sind notwendig und begrüßenswert. Die ausdrückliche Einführung einer Amtszeit von zwei Jahren in § 16 Abs. 3 für die Delegierten im Rat harmonisiert die Amtszeit mit der Amtszeit für die Delegierten im Kongress.
Die Annahme des Antrags wird empfohlen.

2) Antrag S 002 und Antrag S 005

Die Anträge sind zulässig. Durch die in Antrag S 005 vorgeschlagene Änderung wird die Zahl der möglichen Teilnehmer an Bundesvorstandssitzungen vergrößert.
Der Bundesparteitag mag entscheiden.

3) Antrag S 003

Der Antrag zu 1) auf Änderung des § 15 Abs. 2, Satz 1 Bundessatzung ist zulässig und entspricht auch der bisherigen Bundessatzung.
Der Antrag zu 2) auf Änderung des § 26 Abs. 1 Bundessatzung ändert das Quorum der notwendigen Stimmen bei Satzungsänderungen im Bund. Diese Änderung ist abzulehnen, weil sie zu weitgehend ist.

4) Antrag S 004

Der Antrag ist zulässig. Bedenken bestehen gegen den neuen § 19 a, Satz 3, weil dieser bei Annahme Folgewirkung im Bereich geregelter Sühneverfahren und der Schiedsgerichtsordnung hat.
Der Bundessatzungsausschuss empfiehlt daher dem Antragsteller, den Satz 3 zu streichen.
Mit dem Satz 3 kann die Annahme des Antrags nicht empfohlen werden.

5) Antrag S 006

Der Antrag ist zulässig. Der Bundessatzungsausschuss schlägt aber vor, den Antrag zu vertagen mit Rücksicht auf die Diskussion der Arbeitsgruppe Parteientwicklung und die von dort zu erwartenden Satzungsansätze für die Bundesfachausschüsse.

**65. Ord. Bundesparteitag der FDP, Dresden,
10. bis 11. Mai 2014**

Seite 18